

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für das Planvorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) für die Veränderung der planfestgestellten Hochwasserentlastungsanlage Burbach (km + 300) in Langenfeld**

Kreis Mettmann  
7032 E 125 AS

Mettmann, den 28.06.2021

**Antrag des BRW auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Der BRW hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 17.05.2021 für das Grundstück in Langenfeld, Gemarkung Richrath, Flur 6, Flurstück 1469, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist die Veränderung der planfestgestellten Hochwasserentlastungsanlage Burbach (Km + 300), um den dauerhaften Abfluss des Burbachs sicherzustellen und somit ein mögliches Trockenfallen des Gewässers in Trockenperioden zu verringern. Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.2 „Rückhaltebecken und Teiche“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die rechte Seite der Hochwasserentlastungsanlage in Fließrichtung ist sanierungsbedürftig. Aufgrund der Undichtigkeiten in den Ufer- und Böschungsbefestigungen der Anlage verliert der Burbach in diesem Bereich stetig Wasser. Zur Sicherung des Bauwerks und zur Wiederherstellung des Abflussgerinnes soll die rechtsseitige Hochwasserentlastung vollständig durch Verfüllung aufgegeben werden.

Die quantitative und qualitative Verbesserung des Gewässers Burbach ist Ziel der Planung und somit als positiv einzustufen.

Am 24.06.2021 wurde das o. g. Vorhaben durch die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde auf seine UVP- Pflicht hin gemäß § 5 ff UVPG i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geprüft (sog. „Screening“).

Die Detailpunkte des Screenings wurden protokolliert und als Ergebnis wurde dokumentiert:

*Als Ergebnis des Screenings lässt sich festhalten, dass durch die geplante Maßnahme - Hochwasser Entlastung Burbach - keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher wird das Vorhaben als nicht UVP- pflichtig eingestuft.*

*Die Einleitung eines Scopingtermins ist nicht erforderlich.*

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Senftleben